BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

(Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.09.2025

Zusatzbestimmungen zu Teil A und C Schiedsrichterordnung DHB. Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Weiterbildung sowie die Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten sind Bestandteil dieser Schiedsrichterordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 3

§ 1 Verbandsschiedsrichtertag 3

§ 2 Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen 4

§ 3 Fachbereiche Schiedsrichterwesen 5

§ 4 Bezirksschiedsrichtertag 5

§ 5 Fachausschuss Schiedsrichterwesen in den Bezirken 6

§ 6 Verantwortlicher Ansprechpartner im Verein/der Spielgemeinschaft für Schiedsrichter 6

§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung (zu § 3 SRO DHB) 7

§ 8 Schiedsrichter 7

§ 9 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (zu § 5 SRO DHB) 7

§ 10 Vergehen der Schiedsrichter (zu § 6 SRO DHB) 7

§ 11 Schiedsrichterausweis/-lizenz (zu § 7 SRO DHB) 9

§ 12 Schiedsrichteransetzung (zu § 8 SRO DHB) 9

§ 13 Zusätzliche Regelungen für den BWHV (zu § 17 SRO DHB) 9

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB) 10

§ 15 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls 12

§ 16 Gültigkeit 12

Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-, Fort- und Weiterbildung gem. § 3 SRO DHB .. 13

Richtlinien und Anweisungen für Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleiter 17

Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten 19

Präambel

Für den Bereich des BWHV, seiner Bezirke, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt grundsätzlich die Schiedsrichterordnung Teil A und C des Deutschen Handballbundes (DHB), soweit in der Schiedsrichterordnung des BWHV nichts anderes bestimmt ist.

In allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens in seinem Zuständigkeitsbereich erlässt der Handballverband Baden-Württemberg (BWHV) eine eigene Schiedsrichterordnung (Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB).

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

§ 1 Verbandsschiedsrichtertag

1. Alle vier Jahre findet ein Verbandsschiedsrichtertag statt. Der Verbandsschiedsrichtertag wird vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen einberufen. Der Termin muss vor Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen an den Verbandstag liegen und drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

2. Dem Verbandsschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:

   2.1 die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen,

   2.2 die in den Bezirken Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen oder deren Stellvertreter.

3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

   3.1 Die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen haben je eine Stimme.

   3.2 Der im Bezirk Verantwortliche für das Schiedsrichterwesen oder dessen Stellvertreter hat je eine Stimme.

   3.3 Jede Bezirksschiedsrichtervereinigung hat pro angefangene 50 gültige Schiedsrichterlizenzen (Stand 01.01. eines Jahres) eine Stimme. Die Stimmausübung wird durch den im Bezirk Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen vorgenommen, Stellvertretung ist zulässig.

   3.4 Jedes Mitglied des Verbandausschusses Schiedsrichterwesens hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt.

4. Er hat folgende Aufgaben:

   4.1 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich. Dies beinhaltet auch die Beauftragung zur Antragstellung an das Präsidium bzw. an den Verbandstag durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter,

   4.2 Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen zur Wahl beim Verbandstag und Vorschlag der Beisitzer des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen zur Berufung durch das Geschäftsführende Präsidium.

5. Die Kosten der Verantwortlichen der Bezirke für das Schiedsrichterwesen oder deren Vertreter für die Teilnahme am Verbandsschiedsrichtertag trägt der jeweilige Bezirk.

§ 2 Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen

1. Dem Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen gehören an

   1.1 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen,

   1.2 bis zu acht Beisitzer, die das Aufgabenspektrum der Fachbereiche (vgl. Ziffer 3) widerspiegeln müssen; einer der Beisitzer wird Seitens der Bezirke als deren Interessenvertreter benannt.

   1.3 die beauftragten Mitarbeiter für die Dauer der Projektzeit oder des Aufgabengebietes. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich,

   1.4 der zuständige Geschäftsführer oder der von ihm entsandte Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

2. Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen hat folgende Aufgaben:

   2.1 Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im BWHV,

   2.2 Bindeglied zu den Fachbereichen Strategie, Operativ und Verwaltung Spielbetrieb,

   2.3 Beauftragung von Personen, welche die Schiedsrichterlehrarbeit, -einteilung, -beobachtung durchführen,

   2.4 Entwicklung und Konzeption aller Schiedsrichterthemen im BWHV,

   2.5 Bindeglied zwischen den Fachbereichen und anderen Gremien,

   2.6 Festlegung von Richtlinien des Schiedsrichterwesens,

   2.7 Entscheidungen über zu ergreifende Maßnahmen bei Verfehlungen eines Schiedsrichters, eines Kinderhandball-Spielleiters bzw. eines Jugendhandball-Spielleiters.

3. Die Sitzungen des Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen werden vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen oder dessen Stellvertreter schriftlich in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.

§ 3 Fachbereiche Schiedsrichterwesen

1. Die Fachaufsicht und Verantwortung der Fachbereiche trägt der Vizepräsident Schiedsrichterwesen. Die Fachbereiche bringen eigenständig Themen in den Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen ein und werden von diesem für die Durchführung von Aufgaben beauftragt. Die Fachbereiche sind keine Gremien und führen keine eigenen Beschlüsse herbei.
2. Der Fachbereich Strategie kümmert sich um sämtliche konzeptionelle Erarbeitungen des Schiedsrichterwesens und unterstützt bei der Umsetzung und evaluiert vorhandene Konzepte. Zudem entwickelt dieser Fachbereich Maßnahmen für ein modernes und zeitgemäßes Schiedsrichterwesen.
3. Der Fachbereich Operativ führt den laufenden Spielbetrieb der jeweiligen Ligen. Er ist Ansprechpartner für die Schiedsrichter der jeweiligen Ligen und kümmert sich um alle operativen Aufgaben (Lehrarbeit, etc.).
4. Der Fachbereich Verwaltung Spielbetrieb ist für die Koordination und Einteilung aller Spiele unterhalb der Verbandsliga zuständig. Er koordiniert alle Personen in diesem Fachbereich, insbesondere Lehrwesen, Beobachterwesen.
5. Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen kann bei Bedarf weitere Fachbereiche bilden mit entsprechender Aufgabenstellung.

§ 4 Bezirksschiedsrichtertag

1. Einmal im Jahr findet in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichtertag statt. Der im Bezirk für das Schiedsrichterwesen Verantwortliche beruft den Bezirksschiedsrichtertag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Dem Bezirksschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:
   - 2.1 die Mitglieder des Fachausschuss Schiedsrichterwesen Bezirke,
   - 2.2 die Schiedsrichter des Bezirks, welche zum Zeitpunkt der Einladung über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügen und nicht freigestellt sind.
3. Der Bezirksschiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:
   - 3.1 Wahrung der Interessen der der Schiedsrichtervereinigung angehörenden Schiedsrichter,
   - 3.2 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich auf Bezirksebene,

3.3 Vorschlag des Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen zur Wahl beim Bezirkstag.

§ 5 Fachausschuss Schiedsrichterwesen in den Bezirken

1. Dem Fachausschuss Schiedsrichterwesen im jeweiligen Bezirk gehören an

   1.1 der für das Schiedsrichterwesen im Bezirk Verantwortliche,

   1.2 bis zu fünf Beisitzer, die das Aufgabenspektrum (vgl. Ziffer 2.) widerspiegeln müssen und die im Bezirksvorstand protokolliert werden müssen.

2. Er hat unter Beachtung der Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen folgende Aufgaben:

   2.1 Durchführung von Kursen für Schiedsrichterneulinge, Kinderhandball- und Jugendhandballspieleiter gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im DHB/BWHV,

   2.2 Ansprechpartner für Schiedsrichter auf Bezirksebene sowie Festlegung der Leistungsklassen und Einteilungsvoraussetzungen (max. Fahrstrecke, etc.),

   2.3. Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Schiedsrichter, Kinderhandball- und Jugendhandballspieleiter,

   2.4 Bindeglied zwischen den Vereinen und dem Bezirksvorstand in Bezug auf Schiedsrichterthemen sowie Ansprechpartner für die Vereinsschiedsrichterwarte,

   2.5 Durchführung von Maßnahmen zur Teambildung von Schiedsrichtern,

   2.6 Unterstützung bei der Durchführung von dezentralen Maßnahmen und Koordination von Maßnahmen des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene,

   2.7 Einberufung der Zusammenkünfte des Bezirksschiedsrichtertages als Pflichtversammlung,

   2.8 Berichterstattung an den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen zur Koordination anfallender Themen auf Bezirksebene.

3. Die Einberufung des Bezirksschiedsrichtertags obliegt dem Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen des jeweiligen Bezirks.

§ 6 Verantwortlicher Ansprechpartner im Verein/der Spielgemeinschaft für Schiedsrichter

Jeder Verein soll einen Ansprechpartner im Verein für Schiedsrichter bestellen. Dieser ist Ansprechpartner des Vereins/der Spielgemeinschaft gegenüber dem Bezirksausschuss Schiedsrichterwesen und hat die Aufgabe, die Schiedsrichter des Vereines/der Spielgemeinschaft zu unterstützen. Zudem ist er für die Betreuung der Schiedsrichterneulinge und Kinder- und Jugendhandball-Spielleiter mitverantwortlich.

§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung (zu § 3 SRO DHB)

Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen erlässt für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter Richtlinien, die Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 8 Schiedsrichter

Schiedsrichter ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (zu § 5 SRO DHB)

Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet werden,

9.1 haben 16 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele, für die sie eingeteilt worden sind, in einem Spieljahr zu leiten,

9.2 haben bei allen Spielen eine Schiedsrichterkleidung zu tragen, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet,

9.3 haben sich im Schiedsrichterverwaltungsprogramm Phönix II (Personenaccount) zu registrieren. Vorhandene Spielaufträge sind innerhalb von 48 Stunden in Phönix II zu bestätigen,

9.4 haben in Ausübung ihres Amtes alles zu unterlassen, was Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität hervorrufen kann,

9.5 haben sich zu jeder Zeit, auch als Spieler, Zuschauer oder sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Person eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen,

9.6 haben die Rückgabe eines Spielauftrages nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Verbands- bzw. Bezirksebene zu gewährleisten,

9.7 sind verpflichtet, an den vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen bzw. vom Bezirksausschuss Schiedsrichterwesen zu Pflichtversammlungen erklärten Zusammenkünften und Lehrveranstaltungen teilzunehmen,

§ 10 Vergehen der Schiedsrichter (zu § 6 SRO DHB)

10.1 Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen ist für die Ahndung folgender Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter zuständig:

10.1.1 wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung

10.1.2 wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen

10.1.3 Spielleitung ohne Auftrag

10.1.4 wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen

10.1.5 Missachtung von Anordnungen des Verbandsschussschusses Schiedsrichterwesen

10.1.6 Missbrauch des Schiedsrichterausweises

10.2 Folgende Maßnahmen können durch die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen, die durch den Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen berufen wird, angeordnet werden:

10.2.1 Verweis

10.2.2 befristete Nichtansetzung zu Spielen

10.2.3 Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse

10.2.4 Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

10.3 Die Ahndung von Verstößen im Verhalten der Schiedsrichter nach Ziffer 10.1 dieser Ordnung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 25 RO DHB, § 5 RO BWHV) erfolgt durch die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen, die vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen gebildet wird. § 4 Absätze 3 bis 6 RO BWHV gelten entsprechend. Hält die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen.

10.4 Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter und Schiedsrichter, die in einem Spieljahr mehr als ein Vergehen/Ordnungswidrigkeit in der Funktion als Schiedsrichter bestraft worden sind, müssen dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen durch den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens im Bezirk gemeldet werden.

10.5 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen sowie der Spielleitenden Stellen Recht, ergeben sich aus der RO DHB.

§ 11 Schiedsrichterausweis/-lizenz (zu § 7 SRO DHB)

1.1 Schiedsrichter und Jugendhandball-Spielleiter sind bei Vorlage ihres gültigen Schiedsrichter- bzw- Jugendhandballspielleiterausweises (IDOnline) berechtigt, sämtliche Spiele im Verbands- und Bezirksspielbetrieb des BWHV bei freiem Eintritt (Stehplatz) zu besuchen.

1.2 Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesligen, Dritte Ligen, für Repräsentations- und Länderspiele sowie Sonderveranstaltungen.

1.3 Die Lizenzverlängerung erfolgt nach den Richtlinien der Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen.

§ 12 Schiedsrichteransetzung (zu § 8 SRO DHB)

Es erfolgt eine verbandsweite (inkl. der Bezirke) zentrale Schiedsrichteransetzung.

Für die Festlegung der jeweiligen Leistungsklassen der Schiedsrichter/-gespanne ist die jeweilige Ebene (Verband/Bezirk) zuständig.

§ 13 Zusätzliche Regelungen für den BWHV (zu § 17 SRO DHB)

1. Vereinswechsel

1.1 Schiedsrichter und Jugendhandball-Spielleiter können zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das vollständig ausgefüllte Änderungsformular den Zustimmungserklärungen des Schiedsrichters, des abgebenden Vereins und des aufnehmenden Vereins der BWHV-Geschäftsstelle vorliegt. Ist der Vereinswechsel vor dem 01.07. eines laufenden Spieljahres vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des abgebenden Vereins.

2. Freistellung

2.1 Schiedsrichter können bei hinreichender Begründung durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter längstens für zwei aufeinanderfolgende Spieljahre von der Spielleitung freigestellt werden. Hinreichende Begründungen sind insbesondere gesundheitliche oder berufliche Gründe. Im Zweifel entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss über die Berechtigung.

2.2 Sofern der Freistellungszeitraum (siehe Ziffer 2.1) überschreitet wird, ist eine Neulingsausbildung gemäß den aktuellen Richtlinien (verkürzte Ausbildung) notwendig.

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB)

1.1 Jeder Verein/Jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für Mannschaften der Männer und Frauen bis zur Bezirksoberliga je zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Mannschaften unterhalb der Bezirksoberliga sind für Erwachsenenmannschaften je ein Schiedsrichter zu stellen (Schiedsrichter-Soll-Stelle).

1.2 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist zudem verpflichtet, für Mannschaften der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C für die Handball-Bundesliga, die Regionalliga und Oberliga Baden-Württemberg jeweils zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Jugendmannschaften unterhalb des Verbandsspielbetriebs ist jeweils ein Schiedsrichter zu stellen.

1.2.1 Im Bereich des Bezirksspielbetriebes ist jeder Verein/jede Spielgemeinschaft verpflichtet, je Mannschaft der C-Jugend zwei Jugendhandballspielleiter oder einen Schiedsrichter zu melden. Für die D-Jugend ist je Mannschaft ein Kinderhandballspielleiter, Jugendhandballspielleiter oder Schiedsrichter zu melden.
Die Spiele unterhalb der B-Jugend im Bezirksspielbetrieb zählen nicht zu den Spielen gem. Ziffer 1.4. Es gibt keine Vorgaben zur Anzahl der zu leitenden Spiele.

1.2.2 Die Besetzung der Spiele der C-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Jugendhandballspielleiter oder Schiedsrichter. Spiele der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter-Soll.

1.2.3 Die Besetzung der Spiele ab der D-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Kinderhandballspielleiter, Jugendhandballspielleiter oder Schiedsrichter. Spiele unterhalb der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter-Soll.

1.2.4 Insbesondere zu Ausbildungszwecken der Schiedsrichter können in den C- und D-Jugenden Schiedsrichter offiziell eingeteilt werden. Diese Einteilungen haben Vorrang vor der Einteilung durch die Vereine. Diese Einsätze zählen für die eingeteilten Schiedsrichter zum Schiedsrichter-Soll.

1.2.5 Im ersten Spieljahr nach der Gründung eines Vereins oder einer Handballabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

1.2.6 Qualifikationsspieltage mit verkürzter Spielzeit zählen pro Spieltag als 1 Spiel.

1.2.7 Freundschaftsspiele oder Turniere werden bei der Schiedsrichter-Sollberechnung nicht berücksichtigt.

1.2.8 Für das Spieljahr 2025/2026 gilt als Übergangsregelung bzgl. des Schiedsrichter-Solls folgendes:

Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest-Schiedsrichter-Soll 2025/2026 festgeschrieben. Für den Fall, dass sich die Zahl der gemeldeten Mannschaften bei einem Verein/einer Spielgemeinschaft reduziert haben, verringert sich auch die Zahl der benötigten Schiedsrichter – entsprechend der jeweiligen Berechnungsmethode für den Verein/die Spielgemeinschaft aus dem Spieljahr 2024/2025. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichter-Soll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden (≥ 0,5 auf-, < 0,5 abrunden).

Rechenbeispiel:

Mindest-Schiedsrichter-Soll 2024/2025 = 8 Schiedsrichter

Schiedsrichter-Soll gemäß 1.1 bis 1.2.7 = 15 Schiedsrichter

Differenz = 7 Schiedsrichter

Faktor = 0,6 Übergangsregelung für 2025/2026 gemäß 1.2.8 = 4,2 Schiedsrichter

Ergebnis (gerundet) = 4 Schiedsrichter

Schiedsrichter-Soll 2025/2026 = 12 Schiedsrichter

1.2.9 Im Spieljahr 2026/2027 gilt folgende ergänzende Regelung bzgl. des SR-Solls:
Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest-Schiedsrichter-Soll 2026/2027 festgeschrieben. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichter-Soll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor von 0,8 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden (≥ 0,5 auf-, < 0,5 abrunden).

1.3 Meldetermin ist der 01.07. eines Jahres. Nachmeldungen sind grundsätzlich nur in begründeten Fällen (z.B. Neulingslehrgang nach dem 01.07.) bis 31.10. zulässig.

1.4 Das Schiedsrichtersoll ist voll erfüllt, wenn der Schiedsrichter 16 Spiele leitet, sofern es die Einteilung erlaubt.

1.5 Leitet ein Schiedsrichter mehr als 16 Spiele, so kann er die mehr geleiteten Spiele, jedoch maximal 8 Spiele an einen Schiedsrichter seines Vereins oder der Spielgemeinschaft übertragen.

1.6 Bei Spielgemeinschaften gehen die Verpflichtungen, die den Vereinen obliegen, auf diese über.

1.7 Neutrale Schiedsrichterbeobachter/-coaches bzw. -paten zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog (§ 1 Abs. 6 SRO DHB). Eingeteilte geleitete, beobachtete bzw. betreute Spiele werden kumuliert.

§ 15 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

1. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird eine Geldstrafe gem. RO BWHV pro fehlendem Schiedsrichter und in Wiederholungsfällen auch Punktabzüge verhängt. Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 01.07. eines Jahres.

2. Regelungen zum Punktabzug aufgrund der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ergeben sich aus der SpO BWHV.

§ 16 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-, Fort- und Weiterbildung gem. § 3 SRO DHB

Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Grundausbildung (Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen) werden vom DHB erlassen und sind für die Regional- und Landesverbände verbindlich. Sie sind Teil der Schiedsrichterordnung.

§ 1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung wird in der Regel von den Bezirken durchgeführt. Die Termine sind spätestens bis zum 01.11. für das Folgejahr vom Bezirksausschuss Schiedsrichter dem Verbandsausschuss Schiedsrichter mitzuteilen.

Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollte so vorgenommen werden, dass die gesamte Ausbildung vor Beginn der jeweiligen Hallenrunde abgeschlossen ist.

§ 2 Ausschreibung und Formalien der Schiedsrichter-Grundausbildung

1. Die Bekanntgabe der Termine für die Schiedsrichtergrundausbildung muss mindestens vier Wochen vor Ausbildungsbeginn erfolgen.
2. Die Anmeldung hat über Phönix II zu erfolgen.
3. Mit der Abgabe der Meldung zu den Lehrgängen erheben die Bezirke den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für die Ausbildung und das Ausbildungsmaterial. Die jeweiligen Kostensätze werden in der FBGO geregelt.

§ 3 Informationsveranstaltung

Vor Beginn der Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollen die Schiedsrichter-Anwärter über Aufgaben und Zeitaufwand eines Schiedsrichters sowie die Schiedsrichterausbildung informiert werden.

§ 4 Ausbildung

1. Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang orientiert sich am Rahmenlehrplan des DHB und den Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

2. Verkürzte Ausbildung (Schiedsrichter-Crashkurs)

2.1. Beim Schiedsrichter-Crashkurs handelt es sich um eine verkürzte Neulingsausbildung. Für die Teilnahme am Crashkurs gelten nachfolgende Voraussetzungen, wobei eine davon erfüllt sein muss:

a) Aktiver Spieler auf Verbandsebene, Mindestalter 25 Jahre,

b) Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. C-Lizenz),

c) aktiver Zeitnehmer/Sekretär mit ZS-Ausweis,

d) ehemaliger Schiedsrichter oder

e) ausgebildete/r Jugendhandball-Spielleiter mit einer mindestens vor neun Monaten erworbenen gültigen Lizenz.

2.2 Der Unterrichtsplan ergibt sich aus den Lehrunterlagen des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

3. Ausbildungsunterlagen

3.1. Folgende Ausbildungsunterlagen erhalten die Teilnehmer bei Lehrgangsbeginn:

a) Ein IHF-Regelheft (gültige Ausgabe),

b) Den Katalog mit den Prüfungsfragen,

c) Unterrichtsmaterialien, die ausgegeben werden sowie

d) Zugang zu den Schulungsunterlagen in elektronischer Form

4. Grundausstattung für Schiedsrichter (SR)-Neulinge

4.1. Zur praktischen Prüfung erhalten die SR-Anwärter folgende Ausstattung:

a) Ein SR-Trikot und eine SR-Hose,

b) Ein Polo- oder T-Shirt und

c) eine SR-Mappe (je eine gelbe, rote und blaue Karte, eine Pfeife, eine Wählmarke und 20 Schiedsrichter-Notizkarten).

§ 5 Prüfung

1. Prüfungsausschuss

1.1 Dem Prüfungsausschuss gehört an:

1.1.1 Ein Mitglied des Fachausschusses Schiedsrichter als Prüfungsverantwortlicher,

1.1.2 Ein Schiedsrichter-Lehrwart des Bezirks/Verbands und

1.1.3 ggf. ein Vertreter des Bezirksausschuss Schiedsrichter bzw. des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Die Prüfungsdauer beträgt maximal 60 Minuten.

2.2 Die ausrichtende Instanz des Schiedsrichterlehrganges erstellt einen Fragebogen für die theoretische Prüfung aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge.

2.3 Bei der Prüfung gibt es nur „nicht bestanden“ oder „bestanden“. Die Voraussetzung für das Bestehen ergibt sich aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge. Dort ist auch die Bewertungsmatrix beigefügt.

2.4 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

3. Praktische Prüfung

3.1 Die Prüfungsteilnehmer werden nach bestandener schriftlicher Prüfung zur Leitung eines Spieles mit mindestens 20 Spielminuten (bei Turnieren mit kürzerer Spielzeit gilt der Prüfungszeitraum über mehrere Spiele bis zum Erreichen der 20 Minuten) eingeteilt und von einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem beauftragten und geschulten Schiedsrichter-Beobachter/Coach nach den Kriterien des Schiedsrichter-Beobachtungsbogens beurteilt. Es müssen mindestens 50 Punkte nach den Beobachtungsrichtlinien des Verbandes zum Bestehen erreicht werden. Im Bereich B2 (Zusammenarbeit SR) sind immer 6 Punkte zu vergeben.

3.2 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

4. Nichtbestehen der Prüfung

4.1 Sofern ein Schiedsrichterneuling die Prüfungsvoraussetzungen nach § 5 Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 nicht erfüllt, wird ihm zeitnah, und nur einmalig je Prüfung, die Möglichkeit einer Wiederholung angeboten.

5. Beanstandungen der Prüfungsergebnisse

5.1 Bei Beanstandungen eines Prüfungsergebnisses durch den betroffenen Teilnehmer oder dessen Verein kann innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfung, eine begründete Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist mindestens in Textform an den Vizepräsidenten Schiedsrichter zu senden.

§ 6 Jahreslehrgänge

1. In jedem Bezirk muss jährlich mindestens ein Schiedsrichter-Pflichtlehrgang mit mindestens 4 Fortbildungseinheiten durchgeführt werden. Dabei werden Lerninhalte für mindestens 2 FS einheitlich vom Verbandsausschuss Schiedsrichter für alle Bezirke vorgegeben.
2. Im Rahmen des Schiedsrichter-Lehrgangs ist jährlich eine bewertete Regelüberprüfung mit 30 Regelfragen aus dem Regelfragekatalog des DHB durchzuführen.
3. Nach Abschluss der Pflichtlehrgänge reichen die Bezirkskommissionen die Ergebnisse der Regelüberprüfungen beim Verbandsausschuss Schiedsrichter ein.
4. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Jahreslehrgang wird die Schiedsrichterlizenz um ein Spieljahr verlängert.

§ 7 Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter

1. Die Örtlichkeiten der Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter werden vom Verbandsausschuss Schiedsrichter in Absprache mit den Bezirken geregelt. Es sollen jährlich vier Ausbildungen im Verbandsgebiet angeboten werden. Hierzu bekunden die Bezirke bis zum Jahresende ihr Interesse und melden ihre Termine für das folgende Kalenderjahr.

§ 8 Ausbildung zum Zeitnehmer/Sekretär

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Zeitnehmer/Sekretär ist eine Schulung mit mindestens drei Fortbildungseinheiten zu absolvieren. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt für die Schulung in den Bezirken eine Präsentation zur Verfügung.
2. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter bildet für die Bezirke Multiplikatoren aus, die diese Schulungen durchführen.
3. Für Zeitnehmer/Sekretäre, die bereits im Besitz einer gültigen Lizenz sind, bzw. deren Lizenz maximal sechs Monate abgelaufen ist, ist eine verkürzte Schulung möglich. Diese Schulung muss mindestens zwei Fortbildungseinheiten umfassen.
4. Die Lizenz gilt zwei Jahre.

§ 9 Aus- und Fortbildung von Neutralen Schiedsrichter-Beobachtern

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Beobachter und zu deren Verlängerung ist in den Bezirken jährlich eine Aus- bzw. Fortbildung von mindestens 3 Fortbildungseinheiten und eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragenkatalog des DHB durchzuführen.
2. Für den Einsatz auf Verbandsebene/DHB-Ebene werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt.

§ 10 Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten

1. Die Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Die Ausbildung ist in mindestens 3 FS durchzuführen.
2. Interessierte sollten aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da gute Regelkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit als Pate hilfreich sind. Die praktische Überprüfung der Teilnehmer soll von gut ausgebildeten, aktiven Schiedsrichtern möglichst an einem E-Jugendspieltag durchgeführt werden.
3. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt den Bezirken für die Ausbildung einheitliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung.
4. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer durch den zuständigen Bezirksvorstand zum Paten berufen.

§ 11 Teilnahmegebühren

1. Die Gebühren für die Aus- und Fortbildungen sind in der FBGO BWHV geregelt.
2. Die Ausbildungen/Schulungen der §§ 9 bis 10 dieser Richtlinien sind grundsätzlich gebührenfrei.

Richtlinien und Anweisungen für Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleiter

Teil A – Der Kinderhandball-Spielleiter

§ 1 Definition des Kinderhandball-Spielleiters

Die zum Kinderhandball-Spielleiter ausgebildete Person ist zur Leitung von Spielen in der F-, E- und D-Jugend qualifiziert.

§ 2 Ausbildung zum Kinderhandball-Spielleiter

1. Die Bezirke sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang zum Kinderhandball-Spielleiter durchzuführen.
2. Die theoretische Ausbildung soll in mindestens 3 Fortbildungseinheiten durchgeführt werden. Hierfür ist die vom Verband erstellte Präsentation zu verwenden, die nicht verändert werden darf.

   Die Ausbildung erfolgt durch geschulte Multiplikatoren; in Ausnahmefällen auch durch SR-Lehrwarte, die dem geschulten Referenten-Pool (Multiplikator Kinderhandball-Spielleiter) angehören.
3. Danach folgt eine praktische Prüfung, die möglichst in der sich anschließenden Woche nach der theoretischen Ausbildung stattfinden soll.

   Die praktische Prüfung darf nur bei E-Jugend-Spielen, -Turnieren oder Bezirksspielfesten, die durch den Bezirk angesetzt wurden, von einem Bezirksvertreter abgenommen werden.
4. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Prüfung und nach erfolgter Registrierung in Phönix II eine vom Verband ausgestellte Lizenz.
5. Ein Kinderhandball-Spielleiter hat die erste Stufe der Schiedsrichter-Ausbildung erfolgreich absolviert und kann seine Vorkenntnisse bei der Jugendhandball-Spielleiter-Ausbildung anrechnen lassen.

§ 3 Einsatzgebiet des Kinderhandball-Spielleiters

Der Kinderhandball-Spielleiter ist vereinsintern oder vereinsnah einzusetzen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Ansetzung von Kinderhandball-Spielleitern zu Spielen ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen der Bezirke. In diesen ist zu regeln, wie der Bezirksspielbetrieb der F- bis D-Jugend zu besetzen ist.

Teil B – Der Jugendhandball-Spielleiter

§ 1 Definition des Jugendhandball-Spielleiters

Ein Jugendhandball-Spielleiter ist eine Person, die im Nachgang zu einer Kinderhandball-Spielleiter-Ausbildung fortgebildet wird. Er ist zur Leitung von Spielen in der C-Jugend qualifiziert.

§ 2 Fortbildung zum Jugendhandball-Spielleiter

Die Fortbildung zum Jugendhandball-Spielleiter erfolgt durch Multiplikatoren. Diese müssen in die Ausbildungsunterlagen des Verbandausschusses Schiedsrichter in der aktuell gültigen Fassung eingewiesen sein. Diese Unterlage regelt auch die Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung.

§ 3 Einsatzgebiet des Jugendhandball-Spielleiters

Der Jugendhandball-Spielleiter ist analog dem Kinderhandball-Spielleiter vereinsintern oder vereinsnah einzusetzen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Ansetzung von Jugendhandball-Spielleitern zu Spielen ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen der Bezirke. In diesen ist zu regeln, ob der Bezirksspielbetrieb der C-Jugend durch den Bezirksschiedsrichtereinteiler oder vereinsintern zu besetzen ist.

§ 4 Jugendhandball-Spielleiter-Lizenz

Die Lizenz des Jugendhandball-Spielleiters ist ein Jahr gültig. Eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch einer Fortbildung.

Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten

§ 1 Definition des Begriffs „Schiedsrichter-Pate“

Schiedsrichter-Paten sollten im Idealfall aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da eine gute Kenntnis der Handballregeln bei der Ausübung der Tätigkeit hilfreich ist. Schiedsrichter-Pate wird man durch die Teilnahme an einer Ausbildung zum Schiedsrichter-Pate und anschließender Berufung durch den zuständigen Bezirksvorstand.

§ 2 Definition des Aufgabenfeldes

Der Schiedsrichter-Pate

1. soll Schiedsrichter-Neulinge bei ihren ersten Einsätzen betreuen,
2. macht keine passive Beobachtung, sondern muss sich in den Ablauf vor Ort aktiv einbringen und
3. sorgt für einen reibungslosen Ablauf vor Ort und für einen respektvollen, sachlichen Umgang zwischen allen Beteiligten (Schiedsrichter, Trainer, Offizielle und Zuschauer).

§ 3 Verbindliche Anweisungen für den Schiedsrichter-Paten

Der Schiedsrichter-Pate

1. muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein,
2. hält sich möglichst in unmittelbarer Nähe des Zeitnehmertisches auf,
3. kontrolliert gemeinsam mit dem Schiedsrichter-Neuling den ausgefüllten Spielbericht,
4. spricht mit den Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel und nimmt die Einschätzung mit in das Abschlussgespräch,
5. füllt den Betreuungsbogen aus und
6. hat seine Abrechnung und seinen Betreuungsbogen drei Tage nach dem Einsatz an den zuständigen Mitarbeiter der Bezirkskommission Schiedsrichter zu übermitteln.

§ 4 Rechte

1. Der Schiedsrichter-Pate erhält für seine Tätigkeit/Betreuung eine Entschädigung und Fahrtkostenersatz. Die Höhe der Entschädigung/des Fahrtkostenersatzes ergibt sich aus den aktuellen Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren.
2. Kommt der Schiedsrichter-Pate aus dem Verein des Schiedsrichter-Neulings oder aus dem des Heimvereins, hat er kein Anrecht auf Fahrtkostenersatz.

§ 5 Pflichten

Der Schiedsrichter-Pate muss vor der Berufung durch den Bezirksvorstand an einer Ausbildung teilgenommen haben und muss bei Regeländerungen an einer Fortbildung teilnehmen, sofern er die Regeländerung nicht durch eine andere offizielle Funktion (Schiedsrichter, Beobachter, Neutraler Zeitnehmer / Sekretär) erlernt.